



LONMARK®
SCHWEIZ

Statuten

LonMark Schweiz, Genossenschaft

LonMark Schweiz, Genossenschaft
Kasernenstrasse 5
3600 Thun

☎ 033 223 00 85 / 📠 033 223 00 89
www.lonmark.ch / info@lonmark.ch

I. Firma, Sitz, Dauer und Zweck

Art. 1

Firma, Sitz und Dauer

Unter der Firma

LonMark Schweiz, Genossenschaft

besteht mit Sitz in Thun auf unbestimmte Dauer eine Genossenschaft gemäss den vorliegenden Statuten und den einschlägigen Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts.

Art. 2

Zweck

Die Genossenschaft bezweckt die Förderung und Verbreitung der LONWORKS®-Technologie und tritt als neutrales Technologiezentrum auf. Sie bezweckt in der Hauptsache die Förderung und Sicherung der Interessen ihrer Mitglieder in gemeinsamer Selbsthilfe (Art. 828/1 OR). Sie ist Informationsstelle für ihre Mitglieder, fördert deren interdisziplinäre Zusammenarbeit und führt gemeinsam mit geeigneten Fachleuten Schulungen und Ausbildungen durch, welche das gegenseitige Verständnis fördern.

Herstellern oder Vertreibern von LONWORKS® - kompatiblen Produkten bietet sie die Möglichkeit, Geräte in einer gemeinsamen Demonstrationsanlage zu integrieren. Auf dieser Anlage können Funktionsdemonstrationen und apparatespezifische Schulungen durchgeführt werden.

Sie kann auch als Informationsstelle für Bauherren, Architekten und Planer in Erscheinung treten.

Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten, sich an anderen Unternehmungen des In- und Auslandes beteiligen, gleichartige oder verwandte Unternehmungen erwerben oder errichten sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, dem Zweck der Gesellschaft direkt oder indirekt zu dienen. Die Gesellschaft kann Liegenschaften erwerben und veräussern.

II. Mitgliedschaft

A. Der Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 3

Mitgliedschaftsberechtigung

Mitglieder können werden:

- a) Im Handelsregister eingetragene Firmen
- b) Einzelpersonen

Art. 4

Aufnahmeverfahren

Wer Mitglied werden will, hat eine schriftliche Beitrittserklärung, welche die Anerkennung der Statuten enthält, einzureichen und die geforderte Anzahl Anteilscheine zu übernehmen (vgl. Art. 10). Die Einstufung der Mitglieder in die verschiedenen Funktionsstufen sowie die Zuordnung der entsprechenden Rechte und Pflichten werden im Beitragsreglement geregelt.

Über die Aufnahme entscheidet die Generalversammlung endgültig. Sie kann die Aufnahme ohne Grundangabe ablehnen, namentlich wenn der Verdacht besteht, dass die Firma oder einzelne Gesellschafter durch den Beitritt konkurrenziert werden oder wirtschaftlichen Schaden erleiden könnten.

B. Verlust der Mitgliedschaft

Art. 5

Verlust

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) Durch Austritt auf Ende eines Geschäftsjahres, welcher bis zum 30. Juni der Verwaltung schriftlich mitgeteilt werden muss.
- b) Durch das Erlöschen des Handelsregistereintrages des Gesellschafters.
- c) Durch Auflösung der Gesellschaft.
- d) Durch Ausschluss (vgl. Art. 6)

Art. 6

Ausschlussverfahren

Auf Vorschlag der Verwaltung kann die Generalversammlung ein Mitglied ausschliessen:

- a) Wenn es wiederholt gegen die Interessen der Gesellschaft handelt;
- b) Wenn es seine finanziellen Pflichten nicht erfüllt;
- c) Aus anderen wichtigen Gründen.

Der Ausgeschlossene kann innert dreissig Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses schriftlich an die Generalversammlung rekurrieren. Bis zum Entscheid der Generalversammlung ruhen die Mitgliedsrechte des Ausgeschlossenen, doch hat er das Recht, seinen Rekurs an der Generalversammlung persönlich zu begründen oder durch ein anderes Mitglied begründen zu lassen.

Bestätigt die Generalversammlung den Ausschluss, so kann der Ausgeschlossene innerhalb von drei Monaten den Richter anrufen.

C. Besondere Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 7

Verwendung des LonMark Schweiz, LonMark Suisse, LonMark Svizzera und LonMark Suizas Logos

Die Genossenschafter sind berechtigt, das Logo der Gesellschaft im Rahmen der durch die im LonMark International Affiliate member logo license agreement vorgegebenen Richtlinien zu verwenden. Genossenschafter, welche das Logo verwenden, müssen zwingend das LonMark Affiliate member logo license agreement mit LonMark International unterzeichnen.

Art. 8

Anteilscheine

Jedes Mitglied ist berechtigt, weitere Anteilscheine zu zeichnen. Auf die Anteilscheine kann nach Massgabe des Geschäftsganges unter Vorbehalt von OR 859 Abs 3 eine Dividende ausgerichtet werden.

Art. 9

Rückzahlung der Anteilscheine

Erlischt die Mitgliedschaft, so kann die Rückzahlung der Anteilscheine verlangt werden. Die Genossenschaft hat für diese Anteilscheine den inneren Wert unter Ausschluss der Reserven zurückzuzahlen. Sie kann eigene Forderungen mit der Rückzahlungsforderung verrechnen.

III. Gesellschaftskapital und Nachschusspflicht

Art. 10

Anteilscheine

Die Genossenschaft gibt Anteilscheine zum Nominalwert von SFr 100.- aus. Jeder Genossenschafter bezieht mindestens einen Anteilschein. Die Anteilscheine sind nicht handelbar.

Art. 11

Nachschusspflicht

Die Gesellschafter können nicht zur Zahlung von Nachschüssen verpflichtet werden. Die persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

Art. 12

Kapitalerhöhung

Eine Kapitalerhöhung erfolgt durch die Herausgabe weiterer Anteilscheine.

Art. 13

Mittelbeschaffung

Die Gesellschaft beschafft sich die erforderlichen Mittel aus :

- a) Der Vermietung von Ausstellungsfläche an die Anbieter von Komponenten
- b) Allfälligen Gewinnüberschüssen
- c) Mehrstimmig beschlossenen Mitgliederbeiträgen
- d) Projektbezogener Kostenübernahme gemäss in jedem Falle zu erstellendem, durch die Verwaltung genehmigten Vertrag.
- e) Durch die Ausgabe von Anteilscheinen.

IV. Organisation

Art. 14

Organe

Die Organe der Gesellschaft sind :

- A) Generalversammlung
- B) Verwaltung (3-6 Mitglieder)
- C) Kontrollstelle

A. Die Generalversammlung

Art. 15

Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung. Sie findet am Gesellschaftssitz oder an einem von der Verwaltung zu bestimmenden Ort statt.

Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden nach Bedarf einberufen, insbesondere wenn es die Kontrollstelle, ein Mitglied der Verwaltung oder die Liquidatoren schriftlich oder unter Angabe des Grundes verlangen, sowie wenn es der Richter anordnet. Ebenso können ein oder mehrere Gesellschafter, die zusammen mindestens den 10. Teil der Genossenschaftler vertreten, unter Angabe des Grundes, schriftlich die Einberufung verlangen. Weiter gelten die Bedingungen von OR 881/2.

Art. 16

Einberufung

Die Generalversammlung wird durch die Verwaltung, nötigenfalls durch die Kontrollstelle einberufen.

Art. 17

Form

Die Generalversammlung ist mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstage durch eingeschriebenen Brief oder durch Mitteilung gegen Empfangsbestätigung an alle Gesellschafter einzuberufen. Die Einladung hat schriftlich und unter Bekanntgabe der Traktanden zu erfolgen.

Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können Beschlüsse nicht gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung.

Bilanz, Erfolgsrechnung, Kontrollstellen- und Geschäftsbericht, Anträge über Verwendung des Reingewinns sowie Anträge auf Abänderung der Statuten sind zur Einsicht an die Genossenschaftler zu verschicken.

Art. 18

Universalversammlung

Die Vertreter aller Genossenschafter können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten.

In dieser Versammlung kann über alle, in den Geschäftskreis fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange alle Vertreter der Genossenschafter anwesend sind.

Art. 19

Befugnisse

Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

- a) Wahl und Abberufung der Verwaltung und deren Präsidenten sowie der Kontrollstelle;
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten, sofern eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen erreicht wird;
- c) Abnahme der Gewinn- und Verlustrechnung, der Bilanz und des Geschäftsberichts sowie Beschlussfassung über Verwendung des Reingewinnes;
- d) Entlastung der Verwaltung;
- e) Entscheid über den Kauf, Verkauf und dingliche Belastung von Liegenschaften;
- f) Bezeichnung derjenigen Personen, denen die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gesellschaft zusteht sowie Festsetzung der Art und Weise der Zeichnung, wobei diese Befugnis an die Verwaltung delegiert werden kann;
- g) Die Beschlussfassung über andere Gegenstände, welche ihr durch das Gesetz oder Statuten vorbehalten sind oder durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden.

Art. 20

Teilnahmerecht

Zur Teilnahme an der Generalversammlung ist jeder Gesellschafter berechtigt. Die Vertretung durch einen anderen Gesellschafter ist, gestützt auf eine schriftliche Vollmacht, zulässig. Vorbehalten bleibt die gesetzliche Vertretung.

Art. 21

Stimmrecht

Jeder Genossenschafter verfügt, unabhängig von der Anzahl der sich in seinem Besitz befindenden Anteilscheine, über eine Stimme.

Art. 22

Beschlussfassung

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. In einem zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr.

Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen die Stimme des Präsidenten, bei Wahlen das Los.

Die Abstimmungen finden offen, die Wahlen geheim statt. Wenn ein Viertel der Anwesenden es verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen.

Art. 23

Stimmrechtsausschluss

Ausgenommen vom Stimmrecht sind:

- a) Die Mitglieder der Verwaltung im Falle der Erledigung von Rekursen gegen die Verwaltung
- b) Sämtliche an der Geschäftsführung beteiligten Personen bei der Entlastung der Verwaltung

Art. 24

Vorsitz, Protokoll

Den Vorsitz an der Generalversammlung führt der Präsident der Verwaltung, bei seiner Verhinderung der Vizepräsident.

Die Beschlüsse der Generalversammlung und die von ihr getroffenen Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

B. Die Verwaltung

Art. 25

Zusammensetzung, Wahlperiode

Die Verwaltung besteht aus mindestens drei Personen, welche auf 1 Jahr von der Generalversammlung gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Die Mehrheit muss aus Vertretern der Genossenschafter oder Genossenschaftern und aus Schweizerbürgern mit Wohnsitz in der Schweiz bestehen.

Die Wahlperiode endet mit dem Tage der jeweiligen ordentlichen Generalversammlung. Werden während einer Amtsdauer Ersatzwahlen getroffen, so vollenden die Neugewählten die Amtsdauer seiner Vorgänger.

Bei der Wahl der Verwaltungsräte ist auf eine ausgewogene (bezüglich Branchenvertreter) Zusammensetzung zu achten. Ein Verwaltungsrat gilt als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmen auf sich vereinigen kann.

Art. 26

Konstituierung

Abgesehen vom Präsidenten konstituiert sich die Verwaltung selbst. Sie wählt einen Vizepräsidenten und einen Sekretär. Gehört der Sekretär der Verwaltung nicht an, so hat er nur beratende Stimme.

Art. 27

Einberufung

Die Verwaltung versammelt sich, so oft der Präsident eine Sitzung einberuft. Er ist dazu verpflichtet, wenn zwei Mitglieder der Verwaltung es verlangen. Die Einberufung erfolgt schriftlich 10 Tage vor der Sitzung.

Art. 28

Beschlussfassung

Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie fasst Beschlüsse und vollzieht Wahlen mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Im zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei Wahlen das Los.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten und vom Sekretär zu unterzeichnen ist.

Art. 29

Kompetenzen

Die Verwaltung hat die Geschäfte der Gesellschaft mit aller Sorgfalt zu leiten, insbesondere hat sie die mit der Geschäftsführung und Vertretung Beauftragten zu überwachen und sich über den Geschäftsgang regelmässig ins Bild zu setzen. Die Verwaltung ist namentlich auch für die ordentliche Führung der notwendigen Geschäftsbücher verantwortlich.

Die Verwaltung hat die genossenschaftliche Aufgabe mit besten Kräften zu fördern.

Die Verwaltung beschliesst über alle Angelegenheiten, welche nicht von Gesetzes wegen den anderen Organen vorbehalten oder übertragen wird.

Die Verwaltung kann die erforderlichen Reglemente erlassen.

Art. 30

Delegation

Die Verwaltung ist befugt, die Geschäftsführung ganz oder teilweise an eine Geschäftsstelle zu delegieren und Delegierte der Verwaltung zu bestimmen. Sie kann ferner die Vertretung an einen oder mehrere Geschäftsführer übertragen, die nicht Mitglieder der Genossenschaft zu sein brauchen.

Die Verwaltung bezeichnet die vertretungsberechtigten Personen und die Art ihrer Zeichnung.

Art. 31

Delegationsausschluss

Von der Verwaltung als solcher müssen ausgehen und können nicht delegiert werden:

- a) Beratung des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung;
- b) Vorbereitung und Festsetzung aller Anträge an die Generalversammlung.

Art. 32

Entschädigung

Die Mitglieder der Verwaltung erhalten ausser dem Ersatz ihrer Auslagen eine Vergütung, die auf Antrag der Verwaltung von der Generalversammlung festzusetzen ist. Die Höhe der Vergütung ist dem allgemeinen Geschäftsgang anzupassen.

C. Die Kontrollstelle

Art. 36

Kontrollstelle

Die Generalversammlung hat einen oder mehrere Revisoren als Kontrollstelle zu wählen. Sie kann Ersatzmänner bezeichnen.

Die Revisoren und Ersatzmänner brauchen nicht Genossenschafter oder deren Vertreter zu sein. Sie dürfen nicht Mitglieder der Verwaltung oder Angestellte der Genossenschaft sein. Als Kontrollstelle können auch juristische Personen bezeichnet werden.

Die Kontrollstelle ist jeweils auf ein Jahr gewählt und ist wieder wählbar.

Art. 37

Aufgaben

Die Revisoren haben die in Art. 907 bis 909 OR umschriebenen Aufgaben zu erfüllen.

V. Jahresabschluss und Gewinnverwendung

Art. 38

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember jeden Jahres.

Art. 39

Jahresrechnung

Die Verwaltung hat die Bilanz und Jahresrechnung, welche den gesetzlichen Vorschriften entsprechend abgefasst sein müssen, mit dem Revisionsbericht und dem Jahresbericht spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung an die Genossenschafter zu verschicken.

Art. 40

Verwendung des Reinertrages

Der Reinertrag ist wie folgt zu verwenden:

- a) Wenigstens ein Zwanzigstel ist während mindestens zwanzig Jahren und auf alle Fälle einem gesetzlichen Reservefonds zuzuweisen, bis dieser ein Fünftel des Genossenschaftskapitals erreicht hat;
- b) Sodann wird auf die einbezahlten Anteilscheine eine Dividende von höchstens 8% des aktuellen Buchwertes entrichtet;
- c) Der Rest des Reinertrages wird zur Äufnung des Genossenschaftsvermögens auf neue Rechnung vorgetragen.

VI. Auflösung und Liquidation

Art. 41

AUFLÖSUNG

Zur Auflösung der Genossenschaft ist die Zustimmung von zwei Dritteln der in der Generalversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.

Wird die Auflösung beschlossen, so besorgt die Verwaltung mit der Geschäftsstelle die Liquidation, sofern die Generalversammlung nicht andere Personen damit beauftragt. Wenigstens einer der Liquidatoren muss in der Schweiz wohnhaft und zur Vertretung befugt sein.

Art. 42

Vermögensverwendung

Das Vermögen der Genossenschaft wird in erster Linie zur Tilgung ihrer Schulden und erst in zweiter Linie zur Rückzahlung der Anteilscheine verwendet. Ein allfälliger Liquidationsüberschuss wird gemäss den Anteilscheinen aufgeteilt.

VII. Bekanntmachung

Art. 43

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen erscheinen im Schweizerischen Handelsamtblatt. Mitteilungen an die Gesellschafter erfolgen brieflich, nötigenfalls durch eingeschriebenen Brief.

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 3. April 1996 einstimmig angenommen und an der Generalversammlung vom 23. April 2010 revidiert worden.

Thun, den

.....
Christoph Brönnimann

Verwaltungsratspräsident

.....
Bernhard Tschopp

Verwaltungsrat